jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/8/11 LVwG-S-818/002-2021, LVwG-S-824/002-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.08.2021

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

11.08.2021

Norm

B-VG Art89
B-VG Art135 Abs4
B-VG Art139 Abs1
StVO 1960 §43
StVO 1960 §44 Abs1
StVO 1960 §52 lita Z7a

Rechtssatz

Die Zusatztafeln „Mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt/Ybbs“ und „Mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach“ ermöglichen dem Lenker nicht und ist dies auch nicht zumutbar, den Inhalt der durch das Verkehrszeichen samt Zusatztafeln kundgemachten Verordnung zu erkennen. Dies steht mit dem Gebot der leichten und rechtzeitigen Erkennbarkeit (§ 48 Abs 1 bzw § 54 Abs 2 StVO) nicht im Einklang [hier: keine Klarheit, ob mit den Ortsbezeichnungen das Gemeindegebiet der jeweiligen Gemeinde oder das kundgemachte Ortsgebiet iSd § 2 Abs 1 Z 15 StVO gemeint ist].

Schlagworte

Verkehrsrecht; Verordnung; Fahrverbot; Antrag; Aufhebung; Gesetzwidrigkeit;

Anmerkung

VfGH 01.03.2022, V 223/2021-13, V 238/2021-5, V 240/2021-5, die [näher bezeichneten] Wort- und Zeichenfolgen der [näher bezeichneten] VO der BH Melk waren gesetzwidrig
Im Übrigen Anträge zurückgewiesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.S.818.002.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at